



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2025
COM(2025) 104 final

2025/0054 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Slowakischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 5. November 2024 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte die Slowakei die Ermächtigung, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der MwSt-Richtlinie abweichende Maßnahme anzuwenden, um das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf den Kauf, das Leasing, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 sowie von Krafträdern der Klassen L1e und L3e² sowie auf die Erbringung einschlägiger Dienstleistungen bzw. die Lieferung einschlägiger Ersatzteile, Zubehörteile und Kraftstoffe in Fällen zu begrenzen, in denen deren Nutzung sowohl für Unternehmenszwecke als auch für andere Zwecke erfolgt. Zusammen mit dem Antrag legte die Slowakei eine Analyse vor, um die Höhe des Satzes von 50 % für die Beschränkung zu begründen.

Mit Schreiben vom 29. November 2024 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag der Slowakei in Kenntnis. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 teilte die Kommission der Slowakei mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 168 der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, die Mehrwertsteuer auf Käufe, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze getätigt werden, abzuziehen. Gemäß Artikel 168a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie darf bei Ausgaben im Zusammenhang mit Grundstücken, die dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordnet sind und die sowohl für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, höchstens der Teil der Mehrwertsteuer abgezogen werden, der auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke des Steuerpflichtigen entfällt. Gemäß Artikel 168a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten diese Bestimmung auch auf die Mehrwertsteuer auf Ausgaben im Zusammenhang mit von ihnen definierten sonstigen Gegenständen anwenden, die dem Unternehmen zugeordnet sind. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer in Bezug auf die Nutzung für den privaten Bedarf zurückverlangt werden.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Bei Personenkraftwagen und Krafträder bereitet die Anwendung dieser Regelung vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil nicht ohne Weiteres zwischen privater und geschäftlicher Nutzung unterschieden werden kann. Werden Aufzeichnungen geführt, so stellen das entsprechende Verfahren und die zugehörigen Überprüfungen eine zusätzliche Belastung für Unternehmen und Verwaltung dar.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen Mitgliedstaaten von dieser Richtlinie abweichende Maßnahmen anwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern, wenn sie vom Rat dazu ermächtigt wurden.

Die Slowakei hat die Ermächtigung beantragt, das Recht auf Vorsteuerabzug für bestimmte Personenkraftwagen und Krafträder, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, sowie für die Lieferung bzw. Erbringung bestimmter damit verbundener Gegenstände bzw. Dienstleistungen auf einen festgelegten Prozentsatz zu beschränken und die Unternehmen im Gegenzug davon zu entbinden, die private Nutzung zu Mehrwertsteuerzwecken anzugeben. Im Zuge dieser Sondermaßnahme wären Steuerpflichtige auch von der Verpflichtung entbunden, die unternehmensfremde Nutzung dieser Personenkraftwagen und Krafträder einer Dienstleistung gleichzustellen. Damit würde die Regelung für alle Beteiligten vereinfacht, und gleichzeitig würden Steuerhinterziehungen oder -umgehungen infolge nicht ordnungsgemäß geführter Aufzeichnungen verhindert.

Eine vom slowakischen Finanzministerium ausgearbeitete elektronische Umfrage hat die Vorteile der Anwendung eines Pauschalsatzes bestätigt. Dieser Fragebogen wurde über Wirtschaftsverbände an Unternehmen verteilt, um Daten über die Nutzung von Fahrzeugen zu erhalten, die Unternehmen zugeordnet sind und sowohl für private Zwecke als auch für Unternehmenszwecke genutzt werden. Innerhalb der untersuchten Stichprobe sprachen sich 71 % der Befragten für die Anwendung eines pauschalen Prozentsatzes für den Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen mit gemischter Nutzung aus, und 78 % waren der Ansicht, dass das aktuelle Verfahren einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Neben den Umfrageergebnissen analysierte die Slowakei auch Daten, die im Rahmen von Kontrolltätigkeiten zur Überprüfung des Datenbestands zum Kauf von Kraftfahrzeugen sowie der Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei diesen Fahrzeugen erhoben wurden, sowie bei Vor-Ort-Besuchen und Prüfungen gewonnene Daten. Im Rahmen dieser Untersuchungen kamen die slowakischen Behörden zu dem Schluss, dass ein Satz von 50 % die Aufteilung zwischen privater und geschäftlicher Nutzung bei den betreffenden Fahrzeugen einen angemessen Näherungswert darstellt.

Die Maßnahme betrifft Kraftfahrzeuge der Klasse M1, Krafträder der Klasse L1e und Krafträder der Klasse L3e, die nicht vollständig für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Die erfassten Umsätze sind der Kauf, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr dieser Fahrzeuge sowie deren Leasing. Ferner soll die Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug für die genannten Umsätze gelten, wenn sie mit Ersatzteilen, Zubehör, Dienstleistungen und Kraftstoffen für die betreffenden Fahrzeuge im Zusammenhang stehen. Vom Anwendungsbereich der Sondermaßnahme ausgeschlossen sind allerdings bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen und Krafträder, die für bestimmte Arten von Tätigkeiten verwendet werden, bei denen die unternehmensfremde Nutzung als unerheblich anzusehen ist. Dieser Ausschluss gilt für Kraftfahrzeuge und Krafträder, die zum Zwecke des Weiterverkaufs, des Vermietens oder Verleasens gekauft wurden oder die zur Beförderung von Personen gegen Entgelt (einschließlich Taxidienstleistungen), für Fahrunterricht, für Testzwecke oder als Ersatz für in Reparatur befindliche Fahrzeuge eingesetzt werden.

Da sich durch die Sondermaßnahme der Verwaltungsaufwand für Steuerzahler und Steuerbehörden verringern dürfte, wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zur Anwendung der abweichenden Regelung zu erteilen.

Die Ermächtigung sollte für einen begrenzten Zeitraum, und zwar bis zum 30. Juni 2028, gelten, damit die Notwendigkeit und Wirksamkeit der abweichenden Regelung und der Prozentsatz für die Aufteilung zwischen geschäftlicher und privater Nutzung überprüft werden können. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung sollte der Kommission zusammen mit einem Bericht, in dem der angewandte Prozentsatz überprüft wird, bis zum 30. September 2027 übermittelt werden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Recht auf Vorsteuerabzug wurden bereits anderen Mitgliedstaaten (Estland³, Italien⁴, Lettland⁵, Ungarn⁶, Polen⁷, Rumänien⁸ und Kroatien⁹) gewährt.

Nach Artikel 176 der MwSt-Richtlinie legt der Rat fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Bis dahin können die Mitgliedstaaten Ausschlussregelungen beibehalten, die am 1. Januar 1979 galten bzw. im Falle der nach diesem Datum der Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten am Tag ihres Beitritts in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen waren. Daher gibt es mehrere „Stillstandsklauseln“, die das Recht auf Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen einschränken.

Ungeachtet früherer Initiativen, die darauf abstellten festzulegen, bei welchen Ausgaben das Recht auf Vorsteuerabzug beschränkt werden kann¹⁰, ist eine solche abweichende Regelung bis zur Harmonisierung der Vorschriften auf EU-Ebene angemessen.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 des Rates vom 15. November 2021 zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 408 vom 17.11.2021, S. 3).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2411 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 120).

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1968 des Rates vom 9. November 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 401 vom 12.11.2021, S. 1).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1774 des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1493 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 108).

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2385 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 87).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1641 des Rates vom 24. Mai 2024 zur Ermächtigung Rumäniens, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden (ABl. L, 2024/1641, 6.6.2024).

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2884 des Rates vom 5. November 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1994 zur Ermächtigung Kroatien, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L, 2024/2884, 13.11.2024).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der abweichenden Regelung steht die Sondermaßnahme zu den angestrebten Zielen – Vereinfachung der Steuererhebung und Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – in einem angemessenen Verhältnis. Insbesondere angesichts des Risikos, dass Unternehmen zu niedrige Angaben hinsichtlich ihrer Mehrwertsteuerpflicht machen, sowie des für die Steuerbehörden durch die Prüfung von Kilometerangaben entstehenden Aufwands, würde die Beschränkung auf 50 % zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung beitragen und Steuerhinterziehung, u. a. mittels nicht ordnungsgemäß geführter Aufzeichnungen, verhindern.

- Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der vorliegende Vorschlag beruht auf einem Antrag der Slowakei und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Es war nicht notwendig, externes Expertenwissen einzuholen.

- Folgenabschätzung**

Mit dem Vorschlag soll das Steuererhebungsverfahren vereinfacht werden, indem die Steuerpflichtigen nicht länger verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die private Nutzung bestimmter Personenkraftwagen zu führen; gleichzeitig soll die Mehrwertsteuerhinterziehung durch nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen verhindert werden. Der Vorschlag hat somit potenziell positive Auswirkungen auf Unternehmen und Verwaltungsbehörden.

¹⁰ KOM(2004) 728 endg. – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (ABl. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABl. C 153 vom 21.5.2014, S. 3).

Die slowakischen Steuerbehörden haben Daten analysiert, die im Zeitraum Januar 2023 bis Mai 2024 im Rahmen von Kontrolltätigkeiten gewonnen wurden. Die Analyse ergab, dass die Steuerpflichtigen den im slowakischen Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschalsatz auf die beim Erwerb von Personenkraftwagen und Krafträder entrichtete Mehrwertsteuer sowie verbundene Ausgaben anwendeten, statt zu bestimmen, in welchem Umfang die Fahrzeuge tatsächlich für private bzw. geschäftliche Zwecke genutzt wurden. Obwohl die betreffende Bestimmung nur für die Verwendung in Bezug auf die Einkommensteuer vorgesehen ist, erachteten die Steuerpflichtigen die Anwendung dieses Pauschalsatzes als sinnvoll, um Streitigkeiten mit den Steuerbehörden zu vermeiden.

Darüber hinaus führten die Steuerbehörden von 2019 bis 2024 Prüfungen bei 255 Steuerpflichtigen durch. Die Prüfungen waren allein auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen ausgerichtet, und es wurden 277 Kraftfahrzeuge, davon 240 Personenkraftwagen, untersucht. Den slowakischen Behörden zufolge haben diese Prüfungen gezeigt, dass die Steuerpflichtigen in vielen Fällen falsche Vorsteuerabzüge für diese Fahrzeuge vornahmen. Ferner kamen die slowakischen Behörden zu dem Schluss, dass der Anteil der Verwendung für geschäftliche Zwecke etwas mehr als 50 % der Gesamtnutzung ausmachte.

Außerdem erhoben die slowakischen Behörden weitere Daten mithilfe eines Fragebogens, der über Wirtschaftsverbände an Unternehmen verteilt wurde.

Die Analyse der erhobenen Daten durch die slowakischen Behörden ergab, dass ein Pauschalsatz von 50 % ein realistischer Näherungswert für die Aufteilung zwischen privater und geschäftlicher Nutzung der betreffenden Fahrzeuge ist.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wird den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag ist zeitlich befristet und enthält eine Verfallsklausel (30. Juni 2028).

Falls die Slowakei eine Verlängerung der Sondermaßnahme in Erwägung zieht, sollte der Kommission bis spätestens 30. September 2027 ein Verlängerungsantrag mit einem Bericht vorgelegt werden, der eine Überprüfung des Prozentsatzes umfasst.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Slowakischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG regeln das Recht Steuerpflichtiger, die Mehrwertsteuer auf die Gegenstände und Dienstleistungen, die ihnen für die Zwecke ihrer besteuerten Umsätze geliefert bzw. erbracht werden oder wurden, abzuziehen. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke mehrwertsteuerpflichtig.
- (2) Mit einem am 5. November 2024 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte die Slowakei gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG die Ermächtigung, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahme anzuwenden, um das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für bestimmte Fahrzeuge, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, auf 50 % zu begrenzen und die Nutzung dieser dem Unternehmen eines Steuerpflichtigen zugeordneten Fahrzeuge für den unternehmensfremden Bedarf nicht als Dienstleistung gegen Entgelt zu behandeln, wenn diese Fahrzeuge einer solchen Beschränkung (im Folgenden „Sondermaßnahme“) unterliegen.
- (3) Die beantragte Sondermaßnahme gilt für nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzte Kraftfahrzeuge der Klasse M1, Krafträder der Klasse L1e und Krafträder der Klasse L3e gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge²

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der

und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen³. Die erfassten Umsätze sind der Kauf, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr dieser Fahrzeuge sowie deren Leasing. Die Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug schließt außerdem Ausgaben für Ersatzteile, Zubehör, Dienstleistungen und Kraftstoffe ein, die für diese Fahrzeuge bestimmt sind.

- (4) Bestimmte Kraftfahrzeuge sollten vom Geltungsbereich der Sonderregelung ausgeschlossen werden, da ihre private Nutzung wegen der Art der Geschäftstätigkeit, für die sie genutzt werden, als unerheblich gelten kann. Daher sollte die Sonderregelung nicht für Personenkleinstwagen und Krafträder gelten, die zum Zwecke des Weiterverkaufs, des Vermietens oder Verleasens gekauft wurden oder die zur Beförderung von Personen gegen Entgelt (einschließlich Taxidienstleistungen), für Fahrunterricht, für Testzwecke oder als Ersatz für in Reparatur befindliche Fahrzeuge eingesetzt werden.
- (5) Mit Schreiben vom 29. November 2024 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag in Kenntnis. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 teilte die Kommission der Slowakei mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (6) Die Slowakei hat in ihrem Antrag die Gründe erläutert, warum der Satz für die Begrenzung des Rechts auf Vorsteuerabzug auf 50 % festgelegt werden sollte. Die Slowakei stützte sich dabei auf Daten, die bei Kontrolltätigkeiten und Prüfungen sowie im Rahmen einer Umfrage bei Unternehmen erhoben wurden. Der Slowakei zufolge ergab die Analyse dieser Daten, dass der Satz von 50 % ein realistischer Näherungswert für die Aufteilung zwischen privater und geschäftlicher Nutzung der Fahrzeuge ist, die Gegenstand der Sondermaßnahme sind.
- (7) Die Slowakei macht geltend, dass sich durch die Sondermaßnahme der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden verringert, da die Steuererhebung vereinfacht und Steuerhinterziehung mittels nicht ordnungsgemäß geführter Aufzeichnungen verhindert wird. Aus diesen Gründen hält es die Kommission für angemessen, die Slowakei zu ermächtigen, die Sondermaßnahme bis zum 30. Juni 2028 anzuwenden.
- (8) Die Sondermaßnahme sollte auf den Zeitraum begrenzt sein, der für die Bewertung ihrer Wirksamkeit und der Angemessenheit des angewandten Prozentsatzes erforderlich ist.
- (9) Angesichts der angestrebten Ziele — nämlich der Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung und der Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung — ist die Sondermaßnahme verhältnismäßig, da sie befristet und in ihrer Tragweite beschränkt ist. Darüber hinaus birgt die Sondermaßnahme nicht die Gefahr, dass sich der Steuerbetrug in andere Sektoren oder Mitgliedstaaten verlagert.

Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

- (10) Falls die Slowakei eine Verlängerung der Sondermaßnahme über den 30. Juni 2028 hinaus für erforderlich hält, sollte sie der Kommission bis zum 30. September 2027 einen Antrag auf eine solche Verlängerung vorlegen. Dem Antrag sollte ein Bericht über die Anwendung der Sondermaßnahme beigelegt werden, der eine Überprüfung des angewandten Prozentsatzes umfasst.
- (11) Den von der Slowakei vorgelegten Informationen zufolge wird die Sondermaßnahme den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs von der Slowakei erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG wird die Slowakische Republik ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer auf Ausgaben für die folgenden Kategorien von Fahrzeugen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, auf 50 % zu begrenzen:

- a) Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858;
- b) Krafträder der Klasse L1e gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- c) Krafträder der Klasse L3e gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die für folgende Zwecke verwendet oder gekauft werden:

- a) Weiterverkauf, Vermieten oder Verleasen;
- b) Beförderung von Personen gegen Entgelt (einschließlich Taxidienstleistungen);
- c) Fahrunterricht;
- d) Tests;
- e) als Ersatz für in Reparatur befindliche Fahrzeuge.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG behandelt die Slowakische Republik die Nutzung eines dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordneten Fahrzeugs im Sinne des Artikels 1 für den unternehmensfremden Bedarf nicht als Dienstleistung gegen Entgelt, wenn dieses Fahrzeug einer Begrenzung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses unterliegt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Ausgaben umfassen alles Folgende:

1. Kauf, Leasing, innergemeinschaftlicher Erwerb und Einfuhr von Fahrzeugen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1;
2. Ausgaben für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen für diese Fahrzeuge und für deren Nutzung, einschließlich des Kaufs von Kraftstoff.

Artikel 4

- (1) Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.
Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2025. Seine Geltungsdauer endet am 30. Juni 2028.
- (2) Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung ist der Kommission zusammen mit einem Bericht, in dem der in Artikel 1 genannte Prozentsatz überprüft wird, bis zum 30. September 2027 vorzulegen.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*